Anlage 6 (A6)

Datum:
Telefon:

Kreisverwaltungsreferat
Arbeitsgruppe 1
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/2111

[LHM-intern]

Ausführungen zur erneuten Ausweisung der Waffen- und Messerverbotszone (WMVZ)
1. Historie / Anlass

Nach polizeilicher Einschätzung vom 31.10.2024 hatte sich der Alte Botanische Garten / Karl-Stützel-Platz (ABG/KSP) zunehmend zu einem Kriminalitätsschwerpunkt mit potenzieller Strahlwirkung für andere Bereiche entwickelt.
Neben zahlreichen Erholungssuchenden befanden sich im Vergleich zum weiteren Stadtgebiet unter anderem übermäßig alkohol- und cannabiskonsumierende Personen sowie Angehörige der Betäubungsmittelszene im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung.

Über mehrere Jahre hinweg nahmen die Ordnungsstörungen, Straftaten und die Beschwerden durch die Anwohner*innen und Gewerbetreibenden über alkoholbedingte Störungen, Rohheitsdelikte und Betäubungsmittelkriminalität im AGB/KSP zu.

War im Jahr 2023 von Januar bis September in dem Bereich ein Messerangriff zu verzeichnen, waren es im Jahr 2024 von Januar bis September bereits sechs Messerangriffe. Der Vorfall vom 25.09.2024, bei dem eine gewalttätige Auseinandersetzung (allerdings ohne Einsatz von Waffen bzw. Messer) im Alten Botanischen Garten einen 57-jährigen Mann das Leben kostete, untermauerte diese Gewalt-Entwicklung.

Daher wurde – neben zahlreichen anderen Maßnahmen – eine WMVZ im AGB/KSP ausgewiesen, welche am 15.01.2025 in Kraft getreten ist und am 14.01.2027 ohne Verlängerung bzw. erneuter Ausweisung außer Kraft treten würde.

Nach polizeilicher Einschätzung vom 02.09.2026 ist seit Einführung der WMVZ und der anderen Verbotszonen ein starker Rückgang der Gesamtkriminalität als auch der Gewaltkriminalität im ABG/KSP zu verzeichnen. Gesamtkriminalität und Gewaltkriminalität befinden sich nun auf dem Niveau von vor zehn Jahren. Dieser Rückgang ist nach Auffassung des Polizeipräsidiums München auf das gemeinsam mit der Stadt München durchgeführte Maßnahmenpaket zurückzuführen. Dabei spielte die polizeiliche Videoüberwachung, die gesteigerte Polizeipräsenz sowie die Einführung der Verbotszonen eine entscheidende Rolle. Insbesondere die WMVZ trägt dazu bei, tatbegünstigende Faktoren frühzeitig zu begrenzen, gefährliche Gegenstände aus dem Bereich fernzuhalten und polizeiliche bzw. ordnungsrechtliche Kontrollen zu erleichtern.

Auch die aktuelle positive Berichterstattung über den ABG/KSP in den Medien spricht für die umgesetzten Maßnahmen. Weiterhin hat die Anzahl der oben genannten Ordnungsstörungen und Beschwerden erheblich abgenommen. Allerdings ist es nicht möglich, festzustellen, welche Maßnahme welchen Anteil am Erfolg hat.

Die WMVZ soll nun um vier Jahre verlängert werden, um die erreichten Erfolge zu festigen und einen wichtigen Beitrag zur Münchner Lebensqualität zu leisten. Weiterhin soll der räumliche Geltungsbereich der WMVZ an den räumlichen Geltungsbereich der im ABG/KSP bestehenden Alkohol- und Cannabisverbotszone angepasst werden. Zu diesem Zweck soll der Kreuzungsbereich Luitpoildstr./Prielmayerstr. aus dem Geltungsbereich herausgenommen und der Kreuzungsbereich Luisenstr./Elisenstr. in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden.

[LHM-intern]

2. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 WaffG
2.1 Rechtslage

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 2 WaffG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung an bestimmten Örtlichkeiten und unter bestimmten Voraussetzungen Verbotszonen zum Führen von Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern vorsehen. Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 WaffG können die Landesregierungen ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung (= Übertragungsverordnung) weiter übertragen.

Mit Änderung der Bay. Delegationsverordnung (seit 17.09.2024 in Kraft) ist die Ermächtigung zum Erlass einer Verbotszone auf das Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) übertragen worden.

Das StMI hat die Befugnis durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.10.2024 (BayMBl. 2024 Nr. 508) auf die Gemeinden, Landratsämter und Regierungen weiter übertragen.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration werden die Gemeinden, Landratsämter und Regierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG bzw. von Messern für folgende Bereiche verboten oder beschränkt werden kann:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind

a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder

b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,

2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,

3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Abs. 1 WaffG oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Abs. 2 WaffG erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,

4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie

5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

[LHM-intern]

Örtlichkeiten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 WaffG

1. Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 b. WaffG

Der ABG/KSP ist nach wie vor als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG anzusehen, da es dort im Jahr 2024 vom Januar bis September (Stand 31.10.2024) 71 Fälle der gefährlichen Körperverletzung, zwölf Raubdelikte und ein Sexualdelikt gab. Hervorzuheben ist hierbei die gewalttätige Auseinandersetzung mit Todesfolge vom 25.09.2024. Im Vergleichszeitraum Januar bis Juni gab es im ABG/KSP bezüglich der Gewaltkriminalität im Jahr 2024 49 Delikte, im Jahr 2025 33 Delikte und im Jahr 2026 sechs Delikte.

2. Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG

Der ABG/KSP ist zudem als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG anzusehen. Es handelt sich hier um öffentliche Plätze, auf denen Menschenansammlungen auftreten können. Bereits bisher halten sich dort regelmäßig mehrere teilweise große Gruppen von Menschen auf. Durch die nun gesteigerte Attraktivität verfestigt sich dies zudem.

3. Gebäude und Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG

Das Park Café (Sophienstr. 7, 80333 München) und dessen Einfriedung, das Spielhaus (Sophienstr. 15, 80333 München) und dessen Einfriedung, die Treppe und die Grünflächen des Justizpalastes an der Elisenstr., die Treppe vor dem Oberlandesgericht München an der Elisenstr., das Charles Hotel (Sophienstr. 28, 80333 München) und dessen unmittelbare Umgebung, der betroffene Bereich der Lenbach Gärten, der Kunstpavillon im Alten Botanischen Garten, der Eingangsbereich vom Luisengymnasium einschließlich der Treppen zum Eingangsportal (Luisenstr. 9, 80333 München), die Arkaden über dem Fußweg auf Höhe Sophienstr. 6, 80333 München sowie der neue Kiosk „Das Buchberg“ am Karl-Stützel-Platz stellen Gebäude oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und welche einem Hausrecht unterliegen, dar.
Bei allen oben genannten Gebäuden sowie auf allen genannten Flächen können immer wieder Menschenansammlungen beobachtet werden.
Das Spielhaus und dessen Einfriedung werden hier mit benannt, da das Tor des eingefriedeten Bereiches zumindest tagsüber offensteht und kein Ausschluss der Öffentlichkeit durch entsprechende Verbotsschilder ersichtlich ist. Somit ist der Bereich für die Öffentlichkeit faktisch zugänglich bzw. ist der Wille des Hausrechtsinhabers ersichtlich, dass der Bereich betreten werden kann.
Das Charles Hotel und dessen unmittelbarer Bereich werden immer wieder von Hotelgästen und anderen Personen aufgesucht. Hinter der Eingangstür befindet sich zwar Security-Personal, aber es ist von der Örtlichkeit her nicht ausgeschlossen, dass grundsätzlich jede Person in die unmittelbare Nähe des Gebäudes bzw. teilweise in den Eingangsbereich gelangen kann.
Der Kunstpavillon ist laut der einschlägigen Internetseite dienstags bis samstags von 13 bis 19 Uhr und sonntags von 11 bis 17 Uhr für die Öffentlichkeit geöffnet.

Weiterhin sind die Treppenstufen als Gebäudebestandteil des Kunstpavillons der Öffentlichkeit zugänglich und werden auch immer wieder von Personen bzw. Personengruppen zum Verweilen genutzt.

[LHM-intern]

4. Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG

Die Elisenstraße, die Luitpoldstraße, die Sophienstraße und die Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) grenzen an den ABG/KSP an und fallen daher unter § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG. Der Kreuzungsbereich Luisenstraße/ Elisenstraße ist vom räumlichen Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot als auch von der Alkoholverbotsverordnung für den Hauptbahnhof umfasst. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass in diesem Bereich Waffen und Messer durch einen Verlagerungseffekt missbräuchlich verwendet werden könnten.

2.2 Voraussetzung: Erwartung der künftigen Begehung von Straftaten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG

Der Erlass einer WMVZ für Flächen, die unter § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG fallen, setzt voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung bestimmter Straftaten (u.a. gefährliche Körperverletzungsdelikten) zu rechnen ist. Dies betrifft den ABG/KSP.

Die gemäß Bericht des Polizeipräsidiums München vom 31.10.2024 (inkl. der dazugehörigen Anlagen) annähernde Verdreifachung der Rohheitsdelikte oder die dreieinhalbfache Anzahl Gewaltdelikte (weit überwiegend gefährliche Körperverletzung) zeugten vom strafrechtlich relevanten Konfliktpotential gerade im ABG/KSP als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG.

Ereigneten sich im Berichtszeitraum Januar bis September 2023 18 Fälle der gefährlichen Körperverletzung, so gab es bereits im Berichtszeitraum Januar bis September 2024 71 Fälle der gefährlichen Körperverletzung. Gab es dort im Berichtszeitraum Januar bis September 2023 vier Raubdelikte, so gab es bereits im Berichtszeitraum Januar bis September 2024 zwölf Raubdelikte. Hervorzuheben ist hierbei die gewalttätige Auseinandersetzung mit Todesfolge vom 25.09.2024.

Die Gesamtzahl der entsprechenden Delikte ist in den Jahren 2025 und 2026 zwar erheblich zurückgegangen. Es kann jedoch nicht wissenschaftlich belegt eingeschätzt werden, welchen Anteil die WMVZ an dieser Entwicklung hat. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Beschilderung der WMVZ und der damit verbundene Kontrolldruck durch Polizei und KAD einen wesentlichen Einfluss auf diese Entwicklung hatte. Im Jahr 2025 wurden 23 Verstöße gegen die WMVZ festgestellt. In einem Fall wurde eine Schreckschusspistole, in einem Fall eine Hieb- und Stoßwaffe und in 21 Fällen ein Messer mitgeführt. Im Jahr 2026 (Erkenntnisstand 31.08.2026) wurden bisher sieben Verstöße (alle mit Messern) gegen die WMVZ zur weiteren Sachbearbeitung dem KVR vorgelegt. Alle Verstöße gegen die WMVZ wurden zur ordnungswidrigkeitrechtlichen Ahndung an die KVR-Bußgeldstelle weitergeleitet.

Weiterhin sind die äußeren Faktoren, welche die damalige Entwicklung vor Einrichtung der WMVZ begünstigten, nach wie vor vorhanden. Im geografischen Kontext ist der ABG im Umfeld des Hauptbahnhofs einer der wenigen Anlaufpunkte, welcher frei verfügbare Sitzgelegenheiten aufweist. Aufgrund dieser Faktoren kommt es auch weiterhin zu zahlreichen Einsätzen in diesem Bereich. In der ersten Jahreshälfte 2026 wurden Polizeikräfte zu 617 Einsätzen gerufen. Dies entspricht einer Steigerung um 94 Einsätze bzw. + 18,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit 523. Diese Zahlen zeigen, dass der Bereich um den ABG weiterhin ein intensives Einsatzgeschehen aufweist. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten beobachten weiterhin, dass Personen aus der örtlichen Alkohol- und

[LHM-intern]

Drogenszene den Park aufsuchen, ihn jedoch aufgrund der vor Ort getroffenen Maßnahmen nicht mehr als festen Szenetreffpunkt nutzen. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Szene, die sich aufgrund der Geltung der Verordnung in andere Bereiche verlagert hat, wieder in den ABG und KSP einfinden wird und sich dort wieder verfestigt.

Somit ist davon auszugehen, dass ein Ende der WMVZ zu einem Anstieg der Delikte im Vergleich zur jetzigen Situation, welche weiter stabilisiert werden soll, führt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den ABG/KSP die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG erfüllt sind, da auch künftig im ABG/KSP die Begehung von Straftaten wie Raubdelikten oder Körperverletzungsdelikten zu erwarten sind, wenn u.a. die WMVZ nicht verlängert wird.

Der Gesetzgeber hat den Waffenbehörden nach § 42 Abs. 5 Satz 1 WaffG einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Errichtung einer Waffen- und Messerverbotszone eingeräumt. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass sich die Landeshauptstadt München einerseits entschlossen hat zu handeln und andererseits unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob die Belange der öffentlichen Sicherheit höher zu gewichten sind als die Interessen der Personen, welche den ABG/KSP begehen bzw. sich dort aufhalten. Früher fand im ABG/KSP grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf die Wochentage ganztägig der Konsum von Alkohol und Cannabisprodukten statt. Das Gleiche galt für die damit im Zusammenhang stehenden gewalttätigen Auseinandersetzungen. Dieser Umstand spricht für eine tägliche und 24 Stunden gültige WMVZ.

Legitimer Zweck

§ 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG regelt den Umgang mit Waffen und Messern an Orten, an welchen bestimmte Straftaten wiederholt begangen wurden. Sinn und Zweck einer WMVZ ist es, Gewalt- und Straftaten und deren Auswirkungen zu verringern, im besten Fall sogar zu verhindern. Der Schutz nachgewiesener Bedürfnisse Einzelner, insbesondere das hohe Rechtsgut auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), sowie der öffentlichen Sicherheit sollen damit gestärkt werden.

Geeignetheit

Durch eingesetzte Waffen bzw. Messer bei Gewalt- und Rohheitsdelikten kann ein erheblicher Schaden für Leib und Leben, bis hin zum Tod, eintreten. Ein Verbot für das Führen von Waffen und Messern trüge zur Gefahrenverhütung bei. Durch die erneute Ausweisung der WMVZ im ABG/KSP können hier Gefahrenquellen – insbesondere gewalttätige Auseinandersetzungen unter Einsatz von Messern – für die öffentliche Sicherheit signifikant minimiert werden. Hinzu kommt, dass im Fall von Zuwiderhandlungen sowohl der Polizei als auch dem KVR zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet werden. Die Wegnahme der Waffe oder des Messers ist nur eine davon, die anschließende Ahndung des Verstoßes im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine weitere.

Erforderlichkeit

In den Jahren 2025 und 2026 (Erkenntnisstand 31.08.2026) wurden 30 Verstöße gegen die WMVZ bezüglich des Führens von Waffen und Messern dem KVR zur weiteren Sachbearbeitung vorgelegt. Da es im ABG/KSP im Jahr 2024 zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Messerangriffen gekommen war und diese Entwicklung durch die

[LHM-intern]

Errichtung der WMVZ und weiteren Maßnahmen umgekehrt werden konnte, ist die erneute Ausweisung der WMVZ für diesen Bereich ein probates Mittel zum Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sowie der öffentlichen Sicherheit. Ein milderes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern der vom Gebrauch von Waffen und Messern ausgehenden Gefahr auf andere Weise als dem Verbot des Führens in gleich wirksamer Weise begegnet werden könnte. Auch eine zeitliche Einschränkung ist nicht gleich geeignet, da die zugrundeliegenden Straftaten zu jeder Tageszeit begangen werden können. Der räumliche Umfang der Verbotszone wird geringstmöglich gehalten und orientiert sich am vergangenen Straftatenaufkommen, kriminalgeographischen Aspekten und dem räumlichen Umfang der dortigen Alkohol- und Cannabisverbotszone.

Angemessenheit
Die WMVZ-Verordnung sieht entsprechende Ausnahmeregelungen für das Führen von Waffen und Messern vor, um ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. Ein Umgang mit Waffen und Messern in gewalttätigen Konfliktsituationen an einer Örtlichkeit, an welcher es zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Messerangriffen gekommen ist, ist nicht hinnehmbar. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sind in diesem Fall höher zu gewichten als das persönliche Interesse im ABG/KSP Waffen und Messer führen zu dürfen. Mit Hilfe einer WMVZ können die Auswirkungen von Rohheits- und Gewaltdelikten reduziert werden, da die Gefahr des Einsatzes von Messern bzw. Waffen reduziert wird. Dies wiederum trägt zum Schutz und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Personen bei, die sich im ABG/KSP aufhalten.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben. Nach Auffassung des Polizeipräsidiums München vom 02.09.2026 ist die WMVZ – neben den anderen Verbotszonen – ein zentraler Baustein im Gesamtmaßnahmenbündel und wirkt einer Verfestigung von Strukturen, welche in der Vergangenheit zur Verschlechterung der Sicherheitslage im ABG und dessen Umfeld führte, entgegen.

2.3 Voraussetzung: Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG

Beim Bereich ABG/KSP handelt es sich auch um einen Platz im Sinne des § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG. Die erneute Ausweisung der WMVZ für Flächen, die unter diese Vorschrift fallen, setzt voraus, dass das Verbot bzw. die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Immer wieder wurden in der Vergangenheit und in der Gegenwart im ABG/KSP als Platz im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG Personen festgestellt, welche Messer mit sich führen. Der ABG/KSP war bis zur Errichtung der WMVZ ein Schwerpunkt für die Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften. Es ist davon auszugehen, dass Waffen und Messer dort verstärkt im Zusammenhang mit Gewalt- bzw. Betäubungsmitteldelikten eingesetzt wurden. Auch gaben in der Vergangenheit die Feststellungen der polizeilichen Einsatzkräfte zu verborgenen Waffen bzw. Messern im Alten Botanischen Garten erheblichen Anlass zur Sorge.

[LHM-intern]

Es ist davon auszugehen, dass diese gefährlichen Gegenstände durch potenzielle Gewalttäter*innen zum Zwecke des Einsatzes bei geplanten oder befürchteten gewalttätigen Auseinandersetzungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Betäubungsmittelgeschäften) im Alten Botanischen Garten deponiert worden waren. Weiterhin ging die Polizei in der Vergangenheit von einer hohen Dunkelziffer von Vorfällen im ABG/KSP aus, bei denen Messer eine Rolle spielten, weil sich ein großer Teil der Delikte innerhalb der dort ansässigen Szene ereignete und nicht angezeigt wurde. Das Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeigte sich durch die Gewaltdelikte und die Deponierung von gefährlichen Gegenständen im ABG/KSP auch für unbeteiligte Dritte deutlich.

Da es im ABG/KSP im Jahr 2024 zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie zu einer erheblichen und gesteigerten Anzahl von Messerangriffen gekommen war und der Rückgang dieser Delikte auf dem jetzigen geringen Niveau stabilisiert werden soll, ist die erneute Ausweisung der WMVZ für diesen Bereich ein probates Mittel zum Schutze der Individualrechtsgüter Dritter sowie der öffentlichen Sicherheit.
Wurde ein Messer bisher von der Polizei beschlagnahmt, weil der Einsatz bei einer Auseinandersetzung angedroht wurde, so musste das Messer vor Errichtung der WMVZ in vielen Fällen wieder herausgegeben werden, wenn die Gefahrensituation beseitigt war. Gleiches galt auch, wenn Messer bei Personenkontrollen festgestellt wurden, die bislang nicht dem Waffengesetz unterlagen, jedoch nach ihrer Art geeignet waren, bei missbräuchlicher Verwendung schwere Verletzungen hervorzurufen oder Menschen der Gefahr des Todes auszusetzen. Dies ist und war in der WMVZ nicht mehr der Fall, weil das Mitführen eines Messers in einer WMVZ zu dessen dauerhafter Einziehung führt.

Der Landeshauptstadt München steht kein milderes Mittel zur Abwehr der vom Führen der Waffen und Messern ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zur Verfügung. Nur ein Verbot des Führens dieser Gegenstände kann den für Leib und Leben gefährlichen Einsatz von Waffen und Messern effektiv unterbinden und zudem Straftaten unter Verwendung von Waffen oder Messern, wie Bedrohung, Nötigung und Raub verhindern.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den ABG/KSP die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG erfüllt sind, da die erneute Ausweisung der WMVZ im ABG/KSP zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Bereits oben wurde dargelegt, dass die erneute Ausweisung der WMVZ für den ABG/KSP unter Abwägung aller Interessen ermessensgerecht ist. Hinsichtlich der Ermessensabwägung wird auf die oben vorgenommenen Ausführungen zu § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1b. WaffG verwiesen.

2.4 Voraussetzung: Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG

Beim Park Café (Sophienstr. 7, 80333 München) und dessen Einfriedung, beim Spielhaus (Sophienstr. 15, 80333 München) und dessen Einfriedung, bei der Treppe und bei den Grünflächen des Justizpalastes an der Elisenstraße, bei der Treppe vor dem Oberlandesgericht München an der Elisenstraße, beim Charles Hotel (Sophienstr. 28, 80333 München) und dessen unmittelbare Umgebung, beim betroffenen Bereich der Lenbach Gärten, beim Kunstpavillon im Alten Botanischen Garten, beim Eingangsbereich vom

[LHM-intern]

Luisengymnasium einschließlich der Treppen zum Eingangsportal (Luisenstr. 9, 80333 München), bei den Arkaden über dem Fußweg auf Höhe Sophienstr. 6, 80333 München sowie beim neuen Kiosk „Das Buchberg“ am Karl-Stützel-Platz handelt es sich um Gebäude und Flächen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG. Die erneute Ausweisung der WMVZ für diese Gebäude und Flächen setzt voraus, dass das Verbot bzw. die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die genannten Gebäude und Flächen stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem ABG/KSP. Die oben genannten Flächen, die oben genannten Gebäude und deren unmittelbare Umgebung werden in die WMVZ einbezogen, um dort für fremde Personen keine Ausweichmöglichkeit zum Deponieren oder für den Einsatz von Waffen bzw. Messern für potenzielle gewalttätige Auseinandersetzungen zu ermöglichen.
Gleichzeitig soll damit auch die Gefahr vermieden werden, dass spielende Kinder (zum Beispiel im Bereich des Spielhauses) in Berührung mit Waffen oder Messern kommen und sich Verletzungen zuziehen.

Betroffen von der WMVZ sind so auch die Grünflächen im Bereich der Lenbach Gärten. Diese liegen in Privateigentum, stehen jedoch jedermann zum Betreten zur Verfügung. Gerade bei den Grünflächen entlang der Sophienstraße entsteht der Eindruck, dass diese Privatflächen Teil des Alten Botanischen Gartens sind. Nach Aussagen von Sicherheitskräften wurden diese Privatflächen in der Vergangenheit bereits als Versteck für Drogen genutzt. Daher sind auch diese Bereiche in dem Verbotsbereich enthalten, da die gleichen Verlagerungstendenzen bezüglich der Drogenproblematik auch hinsichtlich der Waffen- und Messerproblematik zu befürchten sind.

Der Eingangsbereich vom Luisengymnasium einschließlich der Treppen zum Eingangsportal (Luisenstr. 9, 80333 München), die Treppe zum Justizpalast (mit den beidseitigen Grünflächen) sowie die Luitpoldstraße sind ebenfalls in den Verbotsbereich enthalten, da diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von Alkohol- und Drogen bzw. sonstige Substanzen konsumierenden Personen genutzt wurden. Gerade bei polizeilichen Kontrollen im Alten Botanischen Garten wichen in der Vergangenheit Szeneangehörige Richtung Justizpalast und in die Luitpoldstraße aus. Die Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 dienten vor allem bei schlechtem Wetter als Rückzugsort für Personen aus dem Alten Botanischen Garten. Schüler*innen des Luisengymnasiums berichteten vor Errichtung der WMVZ und der anderen Verbotszonen immer wieder von Belästigungen von Personen bzw. Personengruppen, welche sich im ABG/KSP aufhalten, aber auch öfters den Eingangsbereich vom Luisengymnasium aufsuchen. Daher sind auch diese Bereiche in den Verbotsbereich enthalten, da die gleichen Verlagerungstendenzen bezüglich der Alkohol- und Drogenproblematik auch hinsichtlich der Waffen- und Messerproblematik zu befürchten sind.

Die Gebäude, welche innerhalb des räumlichen Umgriffs dieser Verordnung liegen, sind Bestandteil der WMVZ, da Eingangsbereiche dieser Gebäude bzw. äußere Gebäudebestandteile wie Treppen als Rückzugsbereich von Szeneangehörige – wie oben beschrieben - genutzt wurden bzw. genutzt werden könnten. Auch könnten unmittelbar auf oder in Bestandteilen von Gebäuden Messer oder Waffen für gewalttätige Auseinandersetzungen deponiert werden.

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern hinsichtlich der hier genannten Gebäude und Flächen ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit auch erforderlich. Es wird diesbezüglich auf die Begründung der Erforderlichkeit im Rahmen der nachfolgenden Ermessenabwägung verwiesen.

[LHM-intern]

Das Kreisverwaltungsreferat hat hinsichtlich dieser genannten Gebäude und Flächen eine umfassende Ermessensabwägung vorgenommen.

Hinsichtlich des Zweckes, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Angemessenheit
Die WMVZ-Verordnung sieht entsprechende Ausnahmeregelungen für das Führen von Waffen und Messern vor, um ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. Für den gastronomischen Betrieb und weitere anerkannte Zwecke sind in der Verordnung entsprechende Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Messern vorgesehen. Daher werden keine wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt. Weiterhin gilt das Führverbot gemäß § 3 der Verordnung nur außerhalb von Wohnungen und außerhalb der nicht-öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Gebäuden im räumlichen Umgriff der WMVZ.

Ein Umgang mit Waffen und Messern in gewalttätigen Konfliktsituationen an Orten, zu welchen eine Verlagerung von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie von Messerangriffen droht, ist nicht hinnehmbar. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sind in diesem Fall höher zu gewichten als das persönliche Interesse dort Waffen und Messer führen zu dürfen. Den betroffenen Hausrechtsinhaber*innen innerhalb der WMVZ wurde im Anhörungsverfahren zur erneuten Ausweisung der WMVZ die Gelegenheit gegeben, sich zu der Waffen- und Messerverbotszone zu äußern. Von den betroffenen Hausrechtsinhaber*innen wurde bisher nicht dargelegt, dass selbst ausreichend Vorsorge für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit getroffen wurde. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die oben genannten Gefahren durch die betroffenen Haurechtsinhaber*innen abgewehrt werden sollen, wenn es zu den oben genannten Verlagerungstendenzen kommen würde und dieser Bereich nicht im Geltungsbereich der WMVZ liegen würden. In den von fast allen Hausrechtsinhaber*innen erfolgten Rückmeldungen begrüßten alle Hausrechtsinhaber*innen die erneute Ausweisung der WMVZ.

Mit Hilfe einer WMVZ können die Auswirkungen von Rohheits- und Gewaltdelikten reduziert werden, da die Gefahr des Einsatzes von Messern bzw. Waffen reduziert wird. Dies wiederum trägt zum Schutz und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Personen bei, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben. Nach Auffassung des Polizeipräsidiums München vom 02.09.2026 ist die WMVZ – neben den anderen Verbotszonen – ein zentraler Baustein im Gesamtmaßnahmenbündel und wirkt einer Verfestigung von Strukturen, welche in der Vergangenheit zur Verschlechterung der Sicherheitslage im ABG und dessen Umfeld führte, entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die oben genannten Gebäude und Flächen die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG erfüllt sind, da die erneute Ausweisung einer WMVZ auch dort zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

[LHM-intern]

2.5 Voraussetzung: Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG

Bei der Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) handelt es sich um öffentliche Straßen bzw. Wege im Sinne des § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 WaffG. Die (erneute) Ausweisung einer WMVZ für Flächen, die unter diese Vorschrift fallen, setzt voraus, dass das Verbot bzw. die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die Elisenstr., die Luitpoldstr., die Sophienstr. und die Luisenstr. (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem ABG/KSP sowie den Flächen und Gebäuden gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG. Daher wird vollumfänglich auf die oben vorgenommenen Ausführungen zu § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG verwiesen.

Die Ausweitung der WMVZ auf die oben genannten Straßen einschließlich der angrenzenden Gehwege war aufgrund der räumlichen Gegebenheiten notwendig, um einer möglichen Verlagerung der Aktivitäten und damit einhergehender Straftaten der entsprechenden Personen in der Nähe des ABG/KSP entgegenzuwirken. Gerade bei polizeilichen Kontrollen im Alten Botanischen Garten wichen Szeneangehörige in Richtung der oben genannten Straßen bzw. Wege aus. Daher waren auch diese Bereiche in den Verbotsbereich aufzunehmen, da die gleichen Verlagerungstendenzen bezüglich der Alkohol- und Drogenproblematik auch hinsichtlich der Waffen- und Messerproblematik zu befürchten sind.

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist die Erstreckung der WMVZ auf die Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) auch erforderlich. Es wird diesbezüglich auf die Begründung der Erforderlichkeit im Rahmen der nachfolgenden Ermessenabwägung verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den Bereich Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG erfüllt sind, da die Errichtung einer WMVZ in diesem Bereich zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die Erstreckung der WMVZ auf die Elisenstraße, Luitpoldstraße, Sophienstraße und Luisenstraße (jeweils einschließlich der beidseitigen Gehwege) erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hinsichtlich des Zweckes, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit kann auch hier auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen werden.

Angemessenheit

Die WMVZ-Verordnung sieht entsprechende Ausnahmeregelungen für das Führen von Waffen und Messern vor, um ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. Ein Umgang mit Waffen und Messern in gewalttätigen Konfliktsituationen an Orten, zu welchen eine Verlagerung von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie von Messerangriffen droht, ist nicht hinnehmbar. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter sind in diesem Fall höher zu gewichten als das persönliche Interesse dort Waffen und Messer führen zu dürfen. Mit Hilfe einer WMVZ können die Auswirkungen von Rohheits- und Gewaltdelikten reduziert werden,

[LHM-intern]

da die Gefahr des Einsatzes von Messern bzw. Waffen reduziert wird. Dies wiederum trägt zum Schutz und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Personen bei, die sich im Bereich der oben genannten Straßen bzw. Wege aufhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben. Nach Auffassung des Polizeipräsidiums München vom 02.09.2026 ist die WMVZ – neben den anderen Verbotszonen – ein zentraler Baustein im Gesamtmaßnahmenbündel und wirkt einer Verfestigung von Strukturen, welche in der Vergangenheit zur Verschlechterung der Sicherheitslage im ABG und dessen Umfeld führte, entgegen.

3. Umfang der Waffen- und Messerverbotszone (WMVZ) im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung

Aufgrund der vorgebrachten Gründe schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, die WMVZ im ABG/KSP und dessen unmittelbarer Umgebung erneut auszuweisen und in ihrem räumlichen Geltungsbereich zwecks Angleichung an die Alkoholverbotszone und Cannabisverbotszone leicht abzuändern.

Örtlicher Umfang

Der neue Lageplan mit den eingezeichneten Grenzen ist Bestandteil der Verordnung (siehe Anlagen 7 und 8).

Die Waffen- und Messerverbotszone bleibt an ihren Grenzen beschildert.

Zeitlicher Umfang

Gemäß § 42 Abs. 5 WaffG sind keine zeitlichen Begrenzungen für eine WMVZ vorgegeben. Es wird jedoch vorgeschlagen, den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung im Sinne der Einheitlichkeit mit den anderen Verbotszonen auf drei weitere Jahre (bis 01.01.2030) zu befristen, da sicherheitsrechtliche Eingriffe mit Augenmaß und vertretbaren Verwaltungsaufwand erfolgen sollen.

Inhaltliche Beschränkungen

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 WaffG sind verschiedene Ausnahmeregelungen in der Verordnung enthalten, um das Führen von Waffen und Messern zu berechtigten Zwecken zu ermöglichen. Mögliche gefährliche Gegenstände wie Baseballschläger, Tierabwehrsprays, Handschuhe mit harter Füllung, Schraubenzieher, Hammer usw. werden, da keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG, von § 42 Abs. 5 WaffG – und damit von dieser Verordnung – nicht erfasst.

[LHM-intern]